



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung



Ausbildung in Teilzeit

Möglichkeiten zur Finanzierung des Lebensunterhaltes



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
<hr/>	
Information zahlt sich aus	3
<hr/>	
Gesetzliche Grundlagen der Teilzeitberufsausbildung	4
<hr/>	
Ausbildungsvergütung	5
<hr/>	
Staatliche Unterstützungsleistungen	7
<hr/>	
Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB III)	7
Weitere Unterstützungsleistungen.....	12
<hr/>	
Weiterführende Informationen	15
<hr/>	
Regionale Netzwerke und Kooperationsmodelle	16
Literaturtipps	17
Checkliste für Auszubildende	18
<hr/>	
Abkürzungsverzeichnis	20
<hr/>	
Impressum	21
<hr/>	

Vorwort

Viele junge Menschen meistern in ihrem Alltag gleichzeitig Familie und Ausbildung. Sie übernehmen früh die Verantwortung für ein Kind oder einen pflegebedürftigen Angehörigen. Auch eigene gesundheitliche Probleme können eine Ausbildung in Vollzeit erschweren. Um die Ausbildung an persönliche Lebensumstände anpassen zu können und somit die Chance auf den Abschluss einer Berufsausbildung zu erhöhen, wurde die Ausbildung in Teilzeit bereits 2005 im Berufsbildungsgesetz (BBiG) verankert. Gleichzeitig haben Betriebe die Möglichkeit, motivierte und verantwortungsbewusste Nachwuchskräfte zu finden.

Seit den Änderungen des Sozialgesetzbuchs (SGB II) zum 1. August 2016 können Auszubildende in bestimmten Situationen auch Arbeitslosengeld II erhalten, um Finanzierungslücken zu schließen und den Lebensunterhalt während der Ausbildung sicherzustellen.

Diese Broschüre bietet eine Übersicht, über die Möglichkeiten einer Ausbildung in Teilzeit, potenzielle staatliche Finanzierungshilfen, individuelle Fördermöglichkeiten sowie Kooperationsmodelle während der Ausbildung. Sie bietet erste Informationen und sorgt für mehr Transparenz.

Junge Menschen mit einer besonderen Verantwortung möchten wir dazu ermutigen, die Chancen für den Einklang von Familie und Beruf in der beruflichen Ausbildung in Deutschland zu nutzen. Die Bundesregierung plant hierzu, eine Initiative zur stärkeren Nutzung der Teilzeitausbildung zu starten.

Ihr Bundesministerium für Bildung und Forschung



Information zahlt sich aus

Seit vielen Jahren können jugendliche Mütter und Väter sowie Jugendliche, die ihre Angehörigen pflegen, eine Teilzeitberufsausbildung aufnehmen. Ein Hauptproblem bei der erfolgreichen Umsetzung des Ausbildungsmodells besteht in der Frage eines gesicherten Lebensunterhaltes.

Jugendliche Eltern können jedoch dieses Angebot häufig erst dann wahrnehmen, wenn insbesondere zwei wesentliche Voraussetzungen erfüllt sind: Kinderbetreuung und Lebensunterhalt müssen gesichert sein. Im Fokus dieser Broschüre stehen der Lebensunterhalt und die Möglichkeiten, wie dieser gesichert werden kann. Zahlreiche staatliche Leistungen, die von der Berufsausbildungsbeihilfe, Elterngeld und Kindergeld über den Unterhaltsvorschuss bis hin zum Arbeitslosengeld II reichen, unterstützen die Jugendlichen dabei, ihren Lebensunterhalt zu sichern. Die Leistungen sind jedoch in unterschiedlichen Vorschriften geregelt, Finanzierungsquellen schließen sich teilweise gegenseitig aus, und Leistungen werden zu unterschiedlichen Zeitpunkten ausgezahlt.

Die Vielfalt und die mangelnde Transparenz über den Zugang zu den Fördermöglichkeiten von Teilzeitauszubildenden führen häufig zu Unsicherheit. Daher ist es notwendig, den interessierten Jugendlichen die Möglichkeiten einer Finanzierung des Lebensunterhaltes bei einer Teilzeitberufsausbildung aufzuzeigen.

Gesetzliche Grundlagen der Teilzeitberufsausbildung

In Deutschland werden bereits seit den 1990er-Jahren Projekte zur dualen Berufsausbildung in Teilzeit entwickelt und erprobt. Mit der Reform des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) am 1. April 2005 wurde mit dem Paragrafen 8 die Teilzeitberufsausbildung auf eine rechtliche Grundlage gestellt.

Bei der Teilzeitberufsausbildung kann die tägliche oder wöchentliche betriebliche Ausbildungszeit gekürzt werden, wenn ein „berechtigtes Interesse“ vorliegt und zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird. Eine solche Kürzung führt nicht automatisch zu einer Verlängerung der Gesamtausbildungsdauer.

Gesetzliche Grundlage: § 8 BBiG/§ 27 HwO

In der Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 27. Juni 2008 wird die Umsetzung des Paragrafen 8 BBiG konkretisiert. Demnach liegt ein „berechtigtes Interesse“ im Sinne einer Teilzeitberufsausbildung vor, wenn der oder die Auszubildende ein eigenes Kind betreuen, einen pflegebedürftigen Angehörigen pflegen muss oder vergleichbare schwerwiegende Gründe vorliegen.

Für die Praxis empfiehlt der Hauptausschuss folgende Richtschnur: Eine wöchentliche Mindestausbildungszeit von 25 Stunden im Unternehmen sollte nicht unterschritten werden. Die Unterrichtsstunden in der Berufsschule bleiben von der Kürzung unberührt.

Weitere Informationen



Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung zur Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit und zur Teilzeitausbildung:

➔ www.bibb.de/dokumente/pdf/ha-empfehlung_129_ausbildungszeit.pdf



Ausbildungsvergütung

Auszubildende haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Dies gilt natürlich auch für die Teilzeitberufsausbildung.

Gesetzliche Grundlage: § 17 BBiG

Der ausbildende Betrieb darf allerdings bei Reduzierung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit auch die Vergütung kürzen, z. B. zeitanteilig. Es kann – und wird auch in vielen Fällen – aber auch eine ungekürzte Ausbildungsvergütung vereinbart werden. Häufig reicht die Ausbildungsvergütung, insbesondere bei Kürzung, für den Lebensunterhalt nicht aus. Auszubildende können diverse staatliche Leistungen beantragen, um den eigenen Lebensunterhalt zu sichern.

Grundsätzlich sollte bei ergänzenden staatlichen Hilfen beachtet werden: Die Ausbildungsvergütung wird in der Regel zum Monatsende ausgezahlt, Arbeitslosengeld II (ALG II) dagegen zum Monatsanfang. Dadurch entsteht für Betroffene beim Übergang aus dem Bezug von Arbeitslosengeld II in die Ausbildung eine Finanzierungslücke, die überbrückt werden muss. Diese Lücke besteht auch bei Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB). Denn auch diese Hilfe wird zum Monatsende ausgezahlt.

Die Finanzierungslücke kann in Form eines Darlehens geschlossen werden: Arbeitslosengeld II wird im Monat der Ausbildungsaufnahme weitergezahlt, allerdings unter Anrechnung der im Monat zufließenden Einkommen (Ausbildungsvergütung, BAB).

Beispiel

Laufender ALG II-Bezug ab 01.01.2018 in Höhe von 700 €:

- Zum 01.07.2018 wird eine Ausbildung aufgenommen mit einer Ausbildungsvergütung in Höhe von 700 € brutto = 500 € netto, die jedoch erst am 30.07.2018 ausgezahlt wird.
- Bis zur Ausbildung standen am 01. des Monats 700 € zur Verfügung, ab 01.07.2018 werden nur noch 420 € ALG II ausgezahlt, da die Ausbildungsvergütung angerechnet wird.
- In Höhe des Anrechnungsbetrages (Nettoausbildungsvergütung – Freibeträge) kann ein „Übergangsdarlehen“ einmalig gewährt werden (Rechtsgrundlage § 24 Absatz 4 SGB II).

Bei schulischen Ausbildungen entsteht keine Förderlücke. In der Zeit, in der über einen BAföG-Antrag noch nicht entschieden ist, wird das bisherige ALG II weitergezahlt. Deshalb sollten Betroffene diese Möglichkeit prüfen. Um eine finanzielle Notsituation zu vermeiden, sollten Anträge immer frühzeitig gestellt werden.

Staatliche Unterstützungsleistungen

In den folgenden Kapiteln werden die wichtigsten staatlichen Leistungen – unterteilt nach „Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Sozialgesetzbuch“ sowie „Weitere Unterstützungsleistungen“ – vorgestellt. Alle Leistungen können selbstverständlich beim Vorliegen der jeweiligen Voraussetzung auch bei einer Ausbildung in Vollzeit beantragt werden.

Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB III)

Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

Auszubildende mit einem Kind haben während einer beruflichen Ausbildung Anspruch auf BAB, wenn sie in einem eigenen Haushalt leben. Die Höhe der BAB richtet sich nach der Art der Unterbringung, den Fahrkosten und sonstigen Aufwendungen. Als Bedarf für sonstige Aufwendungen werden u. a. die Kosten für die Betreuung der aufsichtsbedürftigen Kinder der Auszubildenden in Höhe von 130 Euro berücksichtigt. Eigenes Einkommen, Jahreseinkommen der Eltern und des Ehegatten oder der Ehegattin bzw. des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin werden angerechnet, wenn diese bestimmte Freibeträge übersteigen.

Der Bescheid der Agentur für Arbeit über BAB ist unbedingt erforderlich, um gegebenenfalls weitere Leistungen beantragen zu können. Daher sollte der Antrag auf BAB immer zuerst und so schnell wie möglich gestellt werden, sobald der Ausbildungsvertrag unterzeichnet wurde.

Gesetzliche Grundlage: § 56 ff. SGB III

Arbeitslosengeld II (ALG II), Sozialgeld und Leistungen für Bildung und Teilhabe

ALG II und Sozialgeld sind die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zur Sicherung des Lebensunterhaltes. ALG II können alle erwerbsfähigen Personen ab dem 15. Lebensjahr erhalten, wenn sie hilfebedürftig sind und in Deutschland leben. Auszubildende, die sich in einer dualen Ausbildung befinden bzw. nach dem Altenpflegegesetz betrieblich ausgebildet werden, sind in der Regel auch leistungsberechtigt, wenn sie die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen. Ausgenommen sind hiervon Auszubildende, die mit voller Verpflegung in einem Wohnheim, Internat, bei der oder dem Auszubildenden oder in einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen untergebracht sind. Auf das ALG II werden u. a. die Ausbildungsvergütung und die bewilligte BAB als Einkommen angerechnet. Hierbei werden auch Freibeträge berücksichtigt.

Bei schulischen Berufsausbildungen muss bei einem ALG II-Anspruch unterschieden werden, ob eine BAföG-Förderfähigkeit dem Grunde nach vorliegt. Eine BAföG-Förderfähigkeit setzt u. a. voraus, dass die Ausbildung die Arbeitskraft des Auszubildenden voll in Anspruch nimmt. Typische Teilzeitschulausbildungen (wöchentliche Unterrichtszeit unter 20 Wochenstunden) sind nicht BAföG-förderfähig, führen aber zu einem ALG II-Anspruch.

Bei Auszubildenden in einer schulischen Ausbildung, deren Arbeitskraft durch die Ausbildung voll in Anspruch genommen wird und die dem Grunde nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) als förderfähig eingestuft werden, haben nur dann einen Anspruch auf ALG II, wenn BAföG tatsächlich gezahlt wird oder nur wegen der Anrechnung von Einkommen und Vermögen nicht gezahlt wird. In der Zeit, in der über einen BAföG-Antrag noch nicht entschieden ist, wird das bisherige ALG II weitergezahlt.

Die Entscheidung zur Förderbarkeit nach BAföG trifft die örtlich zuständige BAföG-Stelle. Erst danach kann über einen Leistungsanspruch im SGB II entschieden werden.

Personen, die nicht erwerbsfähig sind, und Kinder unter 15 Jahren können Sozialgeld erhalten. Das Sozialgeld umfasst Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes sowie für Unterkunft und Heizung.

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe – das sogenannte Bildungspaket – können für Kinder und Jugendliche beantragt werden. Sie umfassen Zuschüsse bzw. Beiträge für Schulmaterialien, Nachhilfe und Klassenausflüge, für das gemeinschaftliche Mittagessen in Schule, KiTa und Hort und die Beförderung zur Schule sowie für die Mitgliedschaft in Sportverein und Musikschule. Die Leistungen stehen allen Familien zu, die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe, den Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen.

Gesetzliche Grundlagen: §§ 19 und 28 SGB II
Anspruchsvoraussetzung: § 7 SGB II

**Mehrbedarf für Alleinerziehende**

Alleinerziehende Auszubildende haben einen Anspruch auf Mehrbedarf, wenn sie mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und alleine für deren Pflege und Erziehung sorgen.

Gesetzliche Grundlage: § 21 Abs. 3 SGB II

Individuelle Fördermöglichkeiten

Auszubildende können aus dem Vermittlungsbudget der Agentur für Arbeit gefördert werden, wenn ein Ausbildungsplatz in Aussicht steht oder aufgenommen wird. Die Förderung umfasst die Übernahme der angemessenen Kosten, soweit der Arbeitgeber gleichartige Leistungen nicht oder voraussichtlich nicht erbringen wird.

Gesetzliche Grundlage: § 44 SGB III



Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)

Die ausbildungsbegleitenden Hilfen richten sich an Jugendliche, die bei der Fachtheorie oder Fachpraxis ihres Ausbildungsberufs oder den Grundlagenfächern Deutsch und Mathematik Unterstützung benötigen. Zusätzlich gibt es die Möglichkeit einer sozialpädagogischen Begleitung, um Jugendliche bei der Bewältigung von Prüfungsangst und Ähnlichem zu unterstützen.

Gesetzliche Grundlagen: § 75 f. SGB III und § 16 Abs. 1 SGB II

Förderung der Ausbildung als Weiterbildung

Arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen, die bei der Arbeitsagentur als Teilzeitkräfte gemeldet sind und die über keinen Berufsabschluss verfügen oder die beispielsweise infolge von Arbeitslosigkeit, Kindererziehung oder der Pflege nahestehender Angehöriger mehr als vier Jahre nicht in dem erlernten Beruf gearbeitet haben, können vom Jobcenter eine (Teilzeitberufs-)Ausbildung als Weiterbildung gefördert bekommen und so einen Berufsabschluss machen. Anfallende Kosten für Lehrgänge, Fahrten, die Kinderbetreuung u. a. können dabei als Weiterbildungskosten übernommen werden.

Gesetzliche Grundlagen: § 16 SGB II i. V. m. § 81 SGB III



Weitere Informationen

- **zu allen SGB II- und SGB III-Leistungen bei der Agentur für Arbeit und den Jobcentern**
➤ www.arbeitsagentur.de
- **zur BAB**
Broschüre der Agentur für Arbeit
➤ tinyurl.com/ycczmy9
- **zum ALG II**
➤ www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/so-beantragen-sie-arbeitslosengeld-2

Weitere Unterstützungsleistungen

Elterngeld und ElterngeldPlus

Erwerbstätige Eltern bzw. Alleinerziehende können innerhalb der ersten 14 Lebensmonate des Kindes Elterngeld beziehen. Ihnen ersetzt das Elterngeld das nach der Geburt wegfallende Einkommen. Dies gilt genauso für Eltern, die ihre Ausbildung für ihr Kind unterbrechen. Sie erhalten das Elterngeld als Ersatz für die wegfallende Ausbildungsvergütung. Eltern, die kein Erwerbseinkommen hatten, erhalten den Mindestbetrag von 300 Euro monatlich. Eine Teilzeitbeschäftigung bis zu 30 Stunden pro Woche ist neben dem Elterngeld möglich. Eine Ausbildung muss folglich nicht unterbrochen oder eingeschränkt werden, um Elterngeld zu erhalten. Sie kann in vollem Umfang – auch mit mehr als 30 Wochenstunden – fortgesetzt werden. Sofern dann auch die Ausbildungsvergütung unverändert fortgezahlt wird, erhält der Elternteil das Elterngeld in Höhe des Mindestbetrages von 300 Euro.

Für Eltern bzw. Alleinerziehende, die während des Elterngeldbezugs in Teilzeit arbeiten möchten, steht ElterngeldPlus zur Verfügung. Das ElterngeldPlus berechnet sich wie das Basiselterngeld, beträgt aber maximal die Hälfte des Elterngeldbetrags, der Eltern ohne Teilzeiteinkommen nach der Geburt zustünde. Dafür wird es für den doppelten Zeitraum gezahlt.

Gesetzliche Grundlage: BEEG

Kindergeld und Kinderzuschlag

Eltern haben für ihre Kinder bis 25 Jahre Anspruch auf Kindergeld, wenn sich diese in Ausbildung oder in einer Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungen befinden. Leiten die Eltern das Kindergeld an die Auszubildenden weiter, bleibt es als Einkommen bei der Berufsausbildungsbeihilfe unberücksichtigt. Erhalten die Auszubildenden Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, wird es aber mit den Leistungen verrechnet.

Hinweis: Ob ein Anspruch auf Kindergeld besteht, muss im Einzelfall mit der zuständigen Familienkasse geklärt werden. Jugendliche, die selbst Eltern sind, können Kindergeld für das eigene Kind erhalten. Wenn bestimmte Kriterien erfüllt sind, die im Einzelfall geprüft werden, kann zudem Anspruch auf Kinderzuschlag bestehen.

Gesetzliche Grundlagen: EStG oder BKGG

Unterhaltsleistungen und Unterhaltsvorschuss

Eltern sind grundsätzlich für ihre minderjährigen Kinder zum Unterhalt verpflichtet. Kinder von Auszubildenden haben demnach grundsätzlich ein Recht auf Unterhaltszahlungen.

Gesetzliche Grundlage: § 1601 BGB

Kann oder will die Partnerin oder der Partner keinen Unterhalt für das gemeinsame Kind zahlen, ergibt sich ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss. Um die Situation von Alleinerziehenden zu verbessern, ist der Unterhaltsvorschuss ab Juli 2017 ausgeweitet worden:

Unterhaltsvorschuss gibt es wie bisher bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahrs des Kindes; Kinder im Alter von zwölf Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sollen ebenfalls Unterhaltsvorschuss erhalten können. Voraussetzung dafür ist, dass sie nicht auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) angewiesen sind oder dass der alleinerziehende Elternteil im SGB II-Bezug ein monatliches Bruttoeinkommen von mindestens 600 Euro erzielt. Die Höchstbezugsdauer von 72 Monaten ist entfallen.

Gesetzliche Grundlage: UVG



Wohngeld

Wohngeld wird als Zuschuss zu den Wohnkosten geleistet, um ein familiengerechtes und angemessenes Wohnen zu sichern. Die Höhe des Zuschusses richtet sich dabei nach der Haushaltsgröße, dem Gesamteinkommen und der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung. Ein Teil der Wohnkosten muss in jedem Fall vom Wohngeldempfänger bzw. von der -empfängerin getragen werden.

Personen, die Transferleistungen erhalten (hierzu zählen u. a. ALG II und Sozialgeld), haben dann keinen Anspruch auf Wohngeld, weil bei der Berechnung dieser Leistungen die Kosten der Unterkunft bereits berücksichtigt worden sind.

Für Auszubildende besteht ebenfalls kein Wohngeldanspruch, wenn allen Haushaltsmitgliedern Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem BAföG bzw. nach § 56, § 116 Abs. 3 oder § 122 SGB III dem Grunde nach zustehen. Dies gilt jedoch nicht, wenn diese Leistungen ausschließlich als Darlehen gewährt werden. Sofern mindestens ein Haushaltsmitglied nicht berechtigt ist, eine solche Leistung zu empfangen, z. B. das Kind einer alleinerziehenden Person oder die Eltern eines Auszubildenden, besteht hingegen ein Wohngeldanspruch.

Auszubildende mit Kindern sollten in diesem Fall zusätzlich bei der Familienkasse prüfen lassen, ob Anspruch auf Kinderzuschlag besteht. Wenn bei der Beantragung vom Kinderzuschlag kein Wohngeldbescheid vorliegt, wird durch die Familienkasse für die Anspruchsprüfung ein fiktives Wohngeld errechnet. Der Wohngeldantrag kann bei der zuständigen Wohngeldbehörde der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung gestellt werden.

Gesetzliche Grundlage: WoGG



Weiterführende Informationen

Deutschlandweit gibt es zahlreiche Initiativen und Projekte für Ratsuchende zum Thema Finanzierung der Teilzeitausbildung. Insbesondere die Jobcenter sind Anlaufstellen zur Beratung.



Weitere Informationen

- **zum Kindergeld und Kinderzuschlag**
➤ www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder

- **zum Elterngeld**
➤ www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen

Mithilfe des Familienwegweisers können außerdem Informationen, Leistungen und Ansprechpartner in der Nähe rund um das Thema Familie recherchiert werden.

➤ www.familien-wegweiser.de

- **zum Wohngeld**
Auf der Website des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat:
➤ tinyurl.com/ycm5agxx

- **zum Unterhaltsvorschuss**
Auf der Website des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:
➤ tinyurl.com/y7fyppeg

Regionale Netzwerke und Kooperationsmodelle

Für einen finanziell reibungslosen Übergang in die Teilzeitberufsausbildung benötigen Jugendliche und Betriebe individuelle Beratung. Regionale Netzwerke und Kooperationsmodelle können maßgeblich zu mehr Transparenz der Beratungswege beitragen. Beispielsweise bietet dies die NRW-Regionalagentur MEO e.V. (Mülheim an der Ruhr – Essen – Oberhausen) an. Sie hat zusammen mit den Trägern der Sozialleistungen (Agentur für Arbeit, Jobcenter) und den Bildungsträgern eines Landesprojekts zum Thema Teilzeitausbildung eine regionale Gesprächsrunde eingerichtet.

Weitere Informationen



Eine Checkliste (siehe Seite 18 und 19) für die Jugendlichen gibt einen Überblick darüber, welche Leistungen in welcher Reihenfolge beantragt werden müssen. Nähere Informationen über die Aktivitäten der Regionalagentur zur Teilzeitberufsausbildung finden sich auf der Website der Regionalagentur MEO:

➤ tinyurl.com/ycmx6qbk

Das BMBF-Programm JOBSTARTER hat bundesweit Projekte gefördert, die zum Thema Ausbildung in Teilzeit als kompetente Ansprechpartner in ihren Regionen aktiv waren. Sie haben kleine und mittlere Unternehmen sowie Jugendliche beim Einstieg in die Teilzeitberufsausbildung beraten und bei der Lösung von Problemen (Kinderbetreuung, Finanzierung, individuellen Problemen) unterstützt.

Betriebliche Ausbildungsplätze in Teilzeit wurden geschaffen und junge Menschen mit Familienverantwortung in Ausbildung vermittelt. Auch konnten die JOBSTARTER-Projekte regionale Akteure wie Kammern, Jobcenter, Arbeitsagenturen, Berufsschulen, Unternehmen und Beratungsstellen zusammenbringen und regionale Bündnisse sowie Netzwerke für Teilzeitausbildung initiieren, um diese nachhaltig in den regionalen Ausbildungsstrukturen zu verankern.

Seit Ablauf der Projektförderung fokussiert sich die Programmstelle JOBSTARTER auf Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit zur Ausbildung in Teilzeit, um die (Fach-)Öffentlichkeit zu informieren. Die praxisnahen Projektergebnisse zu den bisher durchgeführten JOBSTARTER-Projekten finden sich auf der JOBSTARTER-Projektlandkarte:

➤ www.jobstarter.de/teilzeitprojekte.

Literaturtipps



Teilzeitberufsausbildung mit all ihren Facetten veranschaulicht der JOBSTARTER PRAXIS Band 7

Er beleuchtet die Praxis dieses Ausbildungsmodells aus unterschiedlichen Perspektiven, zeigt bestehende Herausforderungen auf und schildert praktikable Lösungswege. Unternehmen, Auszubildende oder Kammern berichten von ihren Erfahrungen und stellen wegweisende Projekte sowie Good-Practice-Beispiele für die Umsetzung der Teilzeitberufsausbildung vor.

Diese und weitere JOBSTARTER-Publikationen können unter www.jobstarter.de kostenfrei bestellt werden.



„Chancen bieten – Teilzeitberufsausbildung ermöglichen“ (2017)

Der praxisorientierte Leitfaden der Bundesagentur für Arbeit (BA) bietet umfangreiche Informationen zu diesem flexiblen Ausbildungsmodell. Die Broschüre enthält u. a. weiterführende Informationen zum Modell „Umschulung in Teilzeit“.

tinyurl.com/ybwsfsfx



Weitere Informationen

Bundesinstitut für Berufsbildung
Arbeitsbereich 4.4 – „Stärkung der
Berufsbildung, Bildungsketten“
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

@ info@jobstarter.de
☎ 0228/107 – 2909
www.jobstarter.de

Checkliste für Auszubildende*

Wo?	Was?	Wer?	Wann
Betrieb	Ausbildungsverhältnis abschließen Der Ausbildungsvertrag wird durch den Betrieb an die Kammer geschickt.	Ansprechperson:	Erledigt am: Erledigt am:
Agentur für Arbeit	Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) mit Antrag auf Kinderbetreuungskosten und Angaben zur Miete oder zum Mietvertrag	Ansprechperson:	Beantragt am:
Agentur für Arbeit – Familienkasse –	Kindergeld für eigenes Kind Kindergeld , welches die Eltern für den/ die Auszubildende/-n erhalten	Ansprechperson:	Beantragt am:
Jobcenter/ Sozialagentur	Evtl. ergänzende Leistungen ALG II Mehrbedarf für Alleinerziehende Evtl. darlehensweise bewilligte Leistungen bei Aufnahme der Ausbildung Evtl. weiter bestehende Leistungsansprüche der Kinder	Ansprechperson:	Beantragt am:
Elterngeldstelle	Elterngeld	Ansprechperson:	Beantragt am:

* Hinweis: Die Anträge für Auszubildende, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen von Erziehungsberechtigten gestellt werden.

Checkliste für Auszubildende*

Wo?	Was?	Wer?	Wann
Wohngeldbehörde der Gemeinde-, Stadt- oder Kreisverwaltung	Wohngeld (für Kind/Partner oder Partnerin)	Ansprechperson:	Beantragt am:
Jugendamt	Ggf. Unterhaltsvorschuss/Unterhalt von Kindesvater oder -mutter Kinderbetreuungskosten	Ansprechperson:	Beantragt am:
GEZ	Gebührenbefreiung	Ansprechperson:	Beantragt am:
Telefonanbieter	Sozialanschluss	Ansprechperson:	Beantragt am:
Geldinstitut	Befreiung von Kontoführungsgebühren	Ansprechperson:	Beantragt am:
ÖPNV (Öffentlicher Personennahverkehr)	Ermäßigter Tarif für Auszubildende	Ansprechperson:	Beantragt am:
Sonstige	Sonstige Leistungen im Einzelfall (Waisenrente o. a.)	Ansprechperson:	Beantragt am:

Quelle: Zusammenstellung des BIBB in Anlehnung an die Checkliste der NRW Regionalagentur MEO e. V.

➤ tinyurl.com/yagw2eov

Abkürzungsverzeichnis

abH	ausbildungsbegleitende Hilfen
ALG II	Arbeitslosengeld II
BAB	Berufsausbildungsbeihilfe
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BBiG	Berufsbildungsgesetz
BEEG	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BKGG	Bundeskindergeldgesetz
EStG	Einkommensteuergesetz
HwO	Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung)
SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende
SGB III	Sozialgesetzbuch Drittes Buch – Arbeitsförderung
UVG	Unterhaltsvorschussgesetz
WoGG	Wohngeldgesetz



Impressum

Herausgeber

Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB)
Arbeitsbereich 4.4 – „Stärkung der Berufsbildung, Bildungsketten“
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn
Tel.: 0228 107 2909
Fax: 0228 107 2887
E-Mail: info@jobstarter.de
www.jobstarter.de

Bestellungen

schriftlich an
Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
Internet: www.bmbf.de
oder per
Tel.: 030 18 272 272 1
Fax: 030 18 10 272 272 1

Stand

Februar 2019 (6. aktualisierte Auflage)

Text

Simone Asmuth, Sigrid Bednarz,
Annette Land, Satiye Sarigöz

Gestaltung

PRpetuum GmbH, München

Druck

Druck- und Verlagshaus Zarbock
GmbH & Co. KG, Frankfurt

Bildnachweise

Titel: plainpicture/Blend Images/Shestock
S. 3: Fotolia/Studio Romantic
S. 5: Fotolia/Tierney
S. 9: Fotolia/nadezhda1906
S. 10: iStock/gradyreese
S. 13: Shutterstock
S. 14: iStock/GrapeImages
S. 20: Fotolia/Andrey Kuzmin

JOBSTARTER wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und des Europäischen Sozialfonds. Durchgeführt wird das Programm vom Bundesinstitut für Berufsbildung.

Diese Publikation wird als Fachinformation des Bundesministeriums für Bildung und Forschung kostenlos herausgegeben. Sie ist nicht zum Verkauf bestimmt und darf nicht zur Wahlwerbung politischer Parteien oder Gruppen eingesetzt werden.

www.bmbf.de

